An die Straßenverkehrsbehörde

Stadt Glinde
Der Bürgermeister
Ordnungsamt -24
Markt 1
21509 Glinde

Ansprechpartner: Frau Köhler
Telefon: 040 71002 240
Fax: 040 71002 580
E-Mail: ordnungsamt@glinde.de

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Vereinfachtes Anordnungsverfahren für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Ich / Wir beantragen gemäß Regelplan

☐ B I / 1	☐ B I / 2	☐ B I / 3	☐ B - 2 __
☐ B II / 1	☐ B II / 2	☐ B II / 3	☐ B II / 4
☐ B II / 5	☐ B II / 9	☐ B IV / 1	☐ B IV / 2

die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend bezeichneter Maßnahme

Beschreibung der auszuführenden Maßnahme

Ort / Straße / Haus-Nr.

Benutzbar bleibende Verkehrsfläche

Die vorgeschrieben Restbreiten für Gehwege (1,30 m) und / oder Fahrbahnen (2,75 m)
☐ werden eingehalten. ☐ können nicht eingehalten werden.
Tatsächliche Restbreite:

☐ Die Anordnung von VZ 283 StVO (Absolutes Haltverbot) ist erforderlich.

Dauer von | bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens bis

Antragsteller (Name, Vorname, Unternehmen)

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon | Telefax | E-Mail

Verantwortlicher Bauleiter für die Baustelle vor Ort (Name, Vorname) | Mobiltelefon

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung (Name, Vorname, Unternehmen) | Mobiltelefon

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ort, Datum | Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Information zum Antrag einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO

Bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen handelt es sich um Verwaltungsakte, deren Erlass eine nicht an Private übertragbare hoheitliche Aufgabe darstellt und die darüber hinaus inhaltlich hinreichend bestimmt sein müssen, sodass für den Einsatz von Verkehrszeichen und -einrichtungen zur Baustellenabsicherung jeweils eine ausdrückliche Einzelanordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist.

Rechtlich geboten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die verkehrsrechtliche Anordnung eine auf den Einzelfall abgestimmte und bewusste Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem Antragsteller darstellt.

Vor diesem Hintergrund ändert sich die Antrags- und Genehmigungspraxis auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 Abs. 1 StraßenverkehrsOrdnung (StVO).

Für Unternehmer, die im Rahmen von Verträgen für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beauftragt sind, kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren festlegen. Dieses Verfahren kann insbesondere bei Arbeitsstellen angewandt werden, die keine wesentlichen Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Folge haben und stets gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, d.h. vorrangig bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.

Ein vereinfachtes Anordnungsverfahren für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer ist nur unter Anwendung folgender Regelpläne und nur im Innerortsbereich, außerhalb von Umleitungsstrecken möglich:

- B I / 1, B I / 2, B I / 3
- B II / 1, B II / 2, B II / 3, B II / 4, B II / 5, B II / 9
- B IV / 1 und B IV / 2

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Arbeitsstellensicherung mindestens drei Tage vor Einrichtung der Baustelle mit dem beigefügten Vordruck bei den Straßenverkehrsbehörden der Städte, Ämter und Gemeinden beantragen.

Hinweise

Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn sie gemäß § 45 StVO ausdrücklich angeordnet worden sind.

Baustellen im Bereich von ausgewiesenen Umleitungsstrecken (durch Verkehrszeichen (VZ) 460 ff StVO bzw. VZ 454 ff StVO) müssen gesondert beantragt werden.

Einzelanordnungen zur Absicherung von Baustellen, die nicht unter das vereinfachte Anordnungsverfahren fallen, müssen mindestens 14 Tage vor Baubeginn beantragt werden.

Gemäß § 49 Absatz 4 StVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Absatz 6 (StVO) mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben oder diese Anordnungen nicht befolgt.